

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 2. März 2023;
inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr.
3479.5 (Laufnummer 17239)**

Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2023–2030

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: 751.12

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 12 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Strassenbauprogramm

¹⁾ Das Strassenbauprogramm für die Jahre 2023–2030 wird genehmigt.

²⁾ Der Regierungsrat kann das Strassenbauprogramm zeitlich erstrecken.

§ 2 Rahmenkredit

¹⁾ Zur Durchführung des Strassenbauprogramms wird ein Rahmenkredit in der Höhe von 250,1 Millionen Franken für Kantonsstrassen, öffentlichen Verkehr und Radstrecken bewilligt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [751.14](#)

² Die Kredite sind Bruttobeträge. Leistungen des Bundes und Dritter sind nicht enthalten.

§ 3 Finanzierung

¹ Der Rahmenkredit geht gemäss § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996¹⁾ zulasten der Spezialfinanzierung.

² Die anteiligen Kosten für regionale Buslinien und Radstrecken gehen gemäss § 35 Abs. 3 und § 38 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996²⁾ zulasten der Verwaltungsrechnung.

³ Die Belastung der in Abs. 2 erwähnten Kosten erfolgt mit Fixbeträgen gemäss Anhang 1³⁾ durch den Regierungsrat.

⁴ Der Regierungsrat kann die Fixbeträge des Anhangs 1 anpassen.

§ 4 Kreditfreigabe

¹ Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus dem Rahmenkredit die über 3,0 Millionen Franken (inkl. MWST) liegenden Kredite frei.

² Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei. Er kann diese Befugnis der Baudirektion übertragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass BGS [751.12](#), Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2014–2022 (erstreckt bis 2026) vom 28. August 2014, wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung⁴⁾) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁵⁾

¹⁾ BGS [751.14](#)

²⁾ BGS [751.14](#)

³⁾ BGS [751.12-A1](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

⁵⁾ Inkrafttreten am ...

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...